

Bedingungen und Auflagen:

- Die aktuellen infektionsschutzrechtlichen Anforderungen, insbes. die 10. BayIfSMV und die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 09.12.2020 (<https://www.fuerth.de/Home/Leben-in-Fuerth/coronavirus.aspx>) sind unter den Maßgaben der folgenden Regelungen zwingend zu beachten.
- Die Künstler*innen zeigen Veranstaltungen **spätestens 2 Arbeitstage** im Voraus bei der Stadt Fürth (oa@fuerth.de) und der Polizeiinspektion Fürth (pp-mfr.fuerth.pi@polizei.bayern.de) an (Bedingung!)
- Die Anzeige enthält **Datum, Uhrzeit, Ort (Adresse und nähere Beschreibung des "Bühngeländes", (Hinterhof, Garten, etc.)) und Art der Veranstaltung**. Für Anlässe, die nach den (jeweils geltenden) Kontaktverboten nicht zulässig sind, dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden.
- Es handelt sich um vorher explizit gebuchte Auftritte, keine Auftritte "auf Zuruf".
- Die Darbietung findet **im Freien auf Privatgrund statt** und ist nicht öffentlich einsehbar. Sofern sich dennoch die Bildung von Menschenansammlungen abzeichnet, ist die Darbietung unverzüglich zu unterbrechen bzw. nötigenfalls ganz abzubrechen.
- Die Künstler*innen betreten die Privaträume nicht.
- Das Publikum bleibt während des Auftritts in der jeweiligen Wohnung (Fenster, Balkon). *Wenn dies nicht möglich sein sollte, können Sie mit dem Ordnungsamt den Einzelfall besprechen, ob dies dennoch genehmigt werden kann.*
- Die Künstler*innen halten **Abstand von mindestens 2 m zu anderen Menschen**, auch untereinander.
- Die Auftritte erfolgen maximal in kleinen Gruppen, die den aktuellen Kontaktbeschränkungen entsprechen. D. h. höchstens zwei Hausstände, die gemeinsam eine Höchstzahl von 5 Personen nicht überschreiten.
- Lärm- und Nachbarschutz wird beachtet. Die Auftritte enden spätestens um 21 Uhr.